

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 17/2012

22. Jahrgang

21. September 2012

Inhaltsverzeichnis

- 38** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Einladung zur 3. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann
am Dienstag, 02. Oktober 2012, 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses,
2. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
Die Bevölkerung ist zu der öffentlichen Ratssitzung um 17:00 Uhr eingeladen.
- 39** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über das Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau
der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ohligs – Mettmann
(Bauleitnummer 0018)
- 40** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Anmeldung der Schulneulinge
- 41** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann
über die Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für die
Haushaltsjahre 2012 / 2013

38

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Einladung zur 3. Sitzung des Rates der Kreisstadt Mettmann

Der Rat der Stadt Mettmann tagt am **Dienstag, 02.10.2012 um 17.00 Uhr**, in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung im Rathausaal (2. Etage).

Zu Beginn der Ratssitzung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.
Die Bevölkerung ist zu der öffentlichen Ratssitzung um **17.00 Uhr** eingeladen.

T a g e s o r d n u n g

A) Öffentlicher Teil:

- 1.a Formalien
- 1.b Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Einwohnerfragestunde
3. Wichtige Mitteilungen
4. Anfragen
5. Fraktionsanträge

- 6.a Besetzung von Ausschüssen und Gremien
Antrag der CDU-Fraktion vom 16.09.2012 auf Umbesetzung von Fachausschüssen und Gremien
- 6.b Besetzung von Ausschüssen und Gremien
Antrag der SPD-Fraktion auf Umbesetzung des Sportausschusses
7. Jugendrat der Stadt Mettmann
hier: Satzung für den Jugendrat der Stadt Mettmann
8. Kindertagespflege
hier: Änderung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege
9. Bebauungsplan Nr. 135 - Kindergarten Kirchendelle
Beschluss über Anregungen und Bedenken und
Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB

10. Masterplan Neandertal
Sachstandsbericht und weitere Vorgehensweise
11. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungs-
ermächtigungen
hier: Umsetzung von Arbeitsschutzvorgaben und Erneuerungsbedarf von Gebäuden
am Friedhof Lindenheide
12. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW
hier: Jahresabschluss 2009
13. Schiedsamsangelegenheiten
Wahl einer Schiedsperson und einer stellvertretenden Schiedsperson für den
Schiedsamsbezirk Mettmann-Süd
14. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zum öffentlichen Teil der Sitzung herzlich eingeladen.

B) Nichtöffentlicher Teil:

15. Wichtige Mitteilungen
16. Anfragen
17. Künftige Energieversorgung
18. Verschiedenes

39

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über das Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Ohligs – Mettmann (Bauleitnummer 0018)

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH plant dienstleistend für die Rhein-Ruhr Verteilernetz GmbH im Regierungsbezirk Düsseldorf den Ersatzneubau eines rund 9,45 km langen Teilabschnittes einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung (HFL). Es handelt sich um die Freileitung Ohligs - Mettmann mit der Bauleitnummer (Bl.) 0018. Gegenstand der Planfeststellung ist der Abschnitt zwischen den jeweiligen Umspannanlagen (UA) Ohligs und Mettmann. Die Neuerrichtung der Maste Nr. 1001 bis Nr. 1007 wird auf einer Länge von rd. 1,35 km auf dem Stadtgebiet Solingen (Gemarkungen Ohligs und Wald) erfolgen. Des Weiteren sind im Kreis Mettmann – auf dem Gebiet der Stadt Haan (Gemarkungen Haan, Gruiten und Obergruiten) – die Maste Nr. 1008 bis Nr. 1038 auf einer Länge von rd. 7,15 km und weiterführend auf dem Gebiet der Stadt Mettmann (Gemarkung Mettmann) auf einer Länge von rd. 0,95 km die Maste Nr. 1039 bis Nr. 1041 neu zu errichten.

Anhörungsverfahren

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ohligs, Wald, Haan, Gruiten, Obergruiten und Mettmann beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **01.10.2012 bis 31.10.2012** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die Planunterlagen enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen; Name und Anschrift der Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden beispielsweise nicht genannt. In den Planunterlagen werden die betroffenen Grundstücke nur mit Katasterangaben bezeichnet.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **14.11.2012** (einschließlich), bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Anhörungsbehörde (Postanschrift: Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dienstgebäude – Außenstelle -: Dezernat 25, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf - zum Aktenzeichen 25.05.01.01-03/11) oder bei der offen legenden Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 1 EnWG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43a Nr.7 Satz 2 EnWG).

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden.

Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
 - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde wird die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Vorhabensträgern und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtern (§ 43a Nr. 5 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet eine Erörterung statt, wird dieser Termin ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Mettmann, 18.09.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec

40

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Anmeldung der Schulneulinge

Nach den gesetzlichen Bestimmungen beginnt am 1. August 2013 für alle Kinder, die bis zum 30. September 2013 das sechste Lebensjahr vollenden und noch nicht eingeschult sind, die gesetzliche Schulpflicht.

Alle Kinder, die bisher vom Schulunterricht zurückgestellt waren, sind erneut anzumelden.

Die Erziehungsberechtigten körperlich oder geistig behinderter Kinder sind verpflichtet, ihre schulpflichtig werdenden Kinder ebenfalls anzumelden. Die Schulpflicht besteht auch für die Kinder ausländischer Arbeitnehmer.

Die Erziehungsberechtigten, die ihren Wohnsitz in der Stadt Mettmann haben, werden gebeten, ihre am 1. August 2013 schulpflichtig werdenden und hier wohnhaften Kinder bei der Schulleitung der zuständigen Grundschule zur Einschulung anzumelden. Die Kinder müssen bei der Anmeldung anwesend sein. Die Anmeldung muss unter Vorlage des Familienstammbuches (Geburtsurkunde) erfolgen

- und zwar in der Zeit

vom 24. bis 26. Oktober 2012, von 10.00 bis 13.00 Uhr.

Zusätzlich kann die Anmeldung an allen Grundschulen

am Donnerstag, 25. Oktober 2012, von 15.00 bis 18.00 Uhr,

vorgenommen werden.

Die Anmeldung nimmt die jeweilige Schulleiterin der nachstehend aufgeführten Grundschulen entgegen:

- Otfried-Preußler-Schule, Goethestraße 35
Schulleitung: Frau Rohde, Tel. 141780
- Gemeinschaftsgrundschule, Herrenhauser Straße 52
Schulleitung: Frau Krohm, Tel. 216680
- Gemeinschaftsgrundschule Am Neandertal, Gruitener Straße 14
Schulleitung: Frau Bryks, Frau Datené, Tel. 216670
- Astrid-Lindgren-Schule, Spessartstraße 2-6
Schulleitung: Frau Schlösser-Schnelting, Frau Solbach, Tel. 138780
- Katholische Grundschule, Neanderstraße 15
Schulleitung: Frau Melka, Frau Esterhues, Tel. 141830

Rechtsgrundlage ist das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2011 (GV.NRW S. 205).

Die gesetzliche Schulpflicht in Nordrhein-Westfalen beginnt für alle Kinder mit der Einschulung in die Grundschule.

Gem. § 46 Abs. 3 hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

Es ist aber auch möglich Ihr Kind an einer anderen Grundschule anzumelden. Dazu muss jetzt kein begründeter Antrag mehr gestellt werden. Eine Aufnahme kann aber nur im Rahmen der freien Kapazitäten erfolgen. Wird das Kind nicht an der nächstgelegenen Schule angemeldet, besteht keine Anspruch auf Erstattung von Beförderungskosten.

Anmeldung nicht schulpflichtiger Kinder,

die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember 2007 geboren sind, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche geistige und körperliche Reife besitzen. Entsprechende Anträge können in dem genannten Anmeldezeitraum bei den zuständigen Schulleiterinnen gestellt werden.

Mettmann, 17.09.2012

Im Auftrag:

Thewes

41

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Haushaltssatzung der Stadt Mettmann für die Haushaltsjahre 2012 / 2013**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 685), hat der Rat der Stadt Mettmann am 03.07.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
<u>im Ergebnisplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	86.509.132 €	83.749.917 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	90.332.714 €	92.278.929 €

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
<u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	78.795.814 €	79.928.582 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	80.355.165 €	81.304.415 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.861.115 €	17.878.957 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.209.115 €	20.136.957 €

festgesetzt.

§ 2

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	4.568.905 €	8.745.901 €

festgesetzt.

§ 3

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	15.491.000 €	0 €

festgesetzt.

§ 4

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	0 €	0 €
und		
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf	3.823.582 €	8.529.012 €

festgesetzt.

§ 5

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	45.000.000 €	45.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wie folgt festgesetzt:

	<u>2012</u>	<u>2013</u>
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	215 v. H.	215 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	415 v. H.	415 v. H.
2. Gewerbesteuer	403 v. H.	403 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2015 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Auf den im Stellenplan der Kreisstadt Mettmann zugewiesenen Beamtenstellen können Tarifbeschäftigte und auf den im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Tarifbeschäftigte können Beamte beschäftigt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012/2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 31.07.2012 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 07.09.2012 erteilt worden.

Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Verfügung vom 07.09.2012 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept können im Rathaus, Zimmer 107, 1. Stockwerk (Altbau), Neanderstraße 85, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Rechtsfolgen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzten Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 17.09.2012

Bernd Günther
Bürgermeister